

## Umweltschutzanforderungen zur Beschaffung und zum Einsatz von Gebäudedämmstoffen gemäß den Vorgaben der VwVBU

### Vorbemerkung

Ein Schwerpunkt des Berliner Senats ist der Aufbau einer modernen und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. So hat das Berliner Abgeordnetenhaus im Juni 2021 das ambitionierte Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für 2030 unter dem Leitbild Zero Waste beschlossen.<sup>1</sup> Dieses Konzept fordert den konsequenten Ausbau von Wiederverwendung und Recycling von Stoffströmen, um einerseits ökologische Stoffkreisläufe zu schließen und andererseits, um die enorme bisherige Ressourcenverschwendung deutlich zu reduzieren.

Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kommt den öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen des Lands Berlin einerseits eine Vorbildfunktion gemäß § 23 KrWG / AbfG Bln zu. Andererseits sind aufgrund der Regelungen der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) ab den im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) geregelten Wertgrenzen von der Anwendungspflicht betroffene Vergabestellen dazu verpflichtet, ökologische Anforderungen an beschaffte Leistungen zu stellen. Zusätzliche Ressourceneinsparungen an Primärrohstoffen in Höhe von rund 1.400.000 Mg/a sollen gemäß AWK durch den Einsatz gütegesicherter Sekundärbaustoffe erreicht werden.

Über das bereits bestehende VwVBU-Leistungsblatt 35. „Rückbau von Gebäuden“, Teilleistungsblatt 35.1 „Planung des Rückbaus“, B. „Teilkonzept: Rückbau und Entsorgung der Abfälle“, Unterpunkt h. „Dämmstoffe“ ist für Planung und Umsetzung des Rückbaus bereits verpflichtend vorgeschrieben: *„Getrennthaltung von brennbaren und nicht brennbaren Dämmstoffen. Bei Mineralwollen Getrennthaltung nach Glas- und Steinwolle. Ist Steinwolle im Gebäude verbaut, ist zu prüfen, ob eine stoffliche Verwertung, bspw. über das Rockcycle@-System, möglich ist.“* Aufgrund der z. T. sehr langen Lebensdauer von Gebäuden, werden im Bereich des Rückbaus noch geraume Zeit Dämmstoffe anfallen, die nicht ökologisch und ökonomisch sinnvoll stofflich rezykliert bzw. wiederverwendet werden können.

Daher muss hier, um die bestehenden politischen Zielsetzungen zu erreichen, bereits an Neubau- und Gebäudemodernisierung angesetzt werden. Das bestehende Leistungsblatt 26. „Neubau und Komplettmodernisierung von öffentlichen Gebäuden“ wird daher um Vorgaben zur Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit von Dämmstoffen ergänzt. Die bisherige, zunächst für die Dämmstoffe zu konkretisierende Regelung der VwVBU in Leistungsblatt 26 lautet:

*„2. Zur Gewährleistung eines umfassenden Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung der Produkte und Materialien ist a) ist für Neubauten ein Recyclingkonzept zu entwickeln, das beschreibt, wie bei einem zukünftigen Rückbau des Gebäudes zu verfahren ist. Die Bauteilaufbauten sind in Schnittzeichnungen darzustellen, aus denen die Schichtenfolge und die eingebauten Materialien eindeutig hervorgehen. Es ist festzuhalten, ob und wie eine sortenreine Trennung beim Rückbau möglich ist. Für alle Bestandteile ist nach heutigem Stand der Technik ein Vorschlag zur Verwertung zu machen. Das Recyclingkonzept ist zu dokumentieren.“*

Der Erstellung des Leistungsblatts ging ein breiter Diskussions- und Partizipationsprozess voraus, bei dem wesentliche von der Umsetzung betroffene Akteurguppen ebenso wie die

---

<sup>1</sup> Vgl.

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/abfallwirtschaftskonzept-2020-bis-2030/>

interessierte Fachöffentlichkeit sich mit ihrer Expertise und ihrem praktischen Anwendungswissen eingebracht haben.

**Ergänzung zum Leistungsblatt 26. „Neubau und Komplettmodernisierung von öffentlichen Gebäuden“: Vorgaben zur Wiederverwendbar- und Rezyklierbarkeit von Dämmstoffen**

*[neuer Punkt d) unter 2.]*

d) Anforderung der Wiederverwend- und Rezyklierbarkeit von Dämmstoffen

Der Einsatz von Dämmstoffen, die nach gegenwärtigem Stand der Technik und bestehenden gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen nach dem Rückbau deponiert oder einer energetischen Verwertung zugeführt werden müssen, da sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht wiederverwendet oder recycelt werden können, ist nicht zulässig. Es dürfen nur Dämmstoffe eingesetzt werden, die nach aktuellem Stand der Technik mit zumutbarem Aufwand nach dem Rückbau zur Wiederverwendung oder für ein Recycling verfügbar gemacht werden können.

Der Wiederverwendung kommt dabei gemäß Abfallhierarchie der Vorrang vor dem Recycling zu. Daher ist der Einsatz von Dämmstoffen zu bevorzugen, bei denen diese auch nach langen Nutzungsdauern noch eine für die Wiederverwendung ausreichende Qualität besitzen, eine zerstörungsminimierende modulare Ausbaubarkeit-, Transportierbarkeit und Lagerbarkeit sowie möglichst eine – evtl. nach geeigneter Vorbehandlung – Wiedereinsatzbarkeit als Gebäudedämmstoff besitzen. Dies ist im Angebot im Rahmen des unter Punkt a) genannten Recyclingkonzepts detailliert auszuführen und hat von der Beschreibung der konkreten Einbausituation am Gebäude ausgehend den Ausbau und die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu umfassen.

Sollte die Sicherstellung der Wiederverwendbarkeit aus bautechnischen Gründen oder anderen sachlichen Erfordernissen heraus nicht möglich sein, ist dies fundiert und belastbar anhand der bestehenden Erfordernisse zu begründen. In diesen Fällen ist im Recyclingkonzept eine Beschreibung der Recyclingfähigkeit der Dämmstoffe, ausgehend von der konkreten Einbausituation zu beschreiben. Es ist darzustellen, wie mittels bestehendem Stand der Technik eine Aufbereitung stattfinden kann, die einen Wiedereinsatz im selben Produkt erlaubt. Sollte eine Aufbereitung zum Wiedereinsatz im selben Produkt nicht möglich sein, ist dies zu begründen und es ist eine Beschreibung des Sekundärprodukts analog eines Produktblattes beizufügen, das aus dem Dämmstoff hergestellt werden kann und für das im Bausektor oder in einem anderen Bereich ökologisch und ökonomisch sinnvolle Einsatzmöglichkeiten bestehen.

Wo bestehende bautechnische Regeln und Normen der nachträglichen Demontierbarkeit bzw. dem Einsatz rezyklierter Materialien entgegen stehen - wie z. B. bei der Dämmung unterhalb der Erdoberfläche und gegebenem Wasserdruck - ist dies zu begründen und zu dokumentieren.